

Kapitel VI. Hauptgrundsätze der Staatsverwaltung.

§ 31. Der Staatsdienst.

Solange die Landeshoheit selbst nur eine Vereinigung von wesentlich nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Befugnissen war, konnte auch der Dienst für den Landesherrn nur einen **privatrechtlichen Charakter**, hauptsächlich den des Dienstvertrags, haben. Erst die absolute Monarchie des 17. Jahrhunderts hat diese privatrechtlichen Fesseln zersprengt durch den Anspruch auf ein willkürliches Entlassungsrecht. In einem umfassenden Systeme der Prüfungen, der allmählichen Festlegung der Amtspflichten und dem Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft prägt sich die Verwaltungspraxis des 18. Jahrhunderts aus. Auf dieser Grundlage erfolgte die **erste Kodifikation des Beamtenrechts** im preussischen AR. von 1794 II, 10.

Die **Verfassungsurkunden** enthalten vielfach einige oberste Grundsätze des Beamtenrechts, so die preussische Art. 86 ff., 98. Das ist aber nur formelles Verfassungsrecht, das seinen weiteren Ausbau in Verwaltungsgesetzen erfährt. Viele Einzelstaaten haben ihr Beamtenrecht einheitlich kodifiziert. In Preußen gilt noch immer das AR. II, 10 mit zahlreichen Ergänzungen, namentlich den Disziplinalgesetzen von 1851 und 1852.

Der Staatsdienst besteht in einem umfassenden **Pflichtverhältnisse** des Beamten gegenüber dem Staate, vermöge dessen der Beamte zu ungemessenen Diensten einer bestimmten Art verpflichtet ist. Alles andere ist gleichgültig, so insbesondere, ob der Beamte überhaupt ein Amt bekleidet, die Lebenslänglichkeit, die Berufsmäßigkeit, die Besoldung. Da der Staat sich in der privatwirtschaftlichen Sphäre die erforderlichen Dienste auch privatrechtlich verschaffen kann, ist es vielfach eine Frage des einzelnen Falles, ob überhaupt ein Beamtenverhältnis vorliegt. Nicht zu den Beamten zählen die Hofbeamten, da sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Landesherrn stehen. Die Militärpersonen andererseits unterliegen einer besonderen rechtlichen Ordnung.

Die Beamten **zerfallen** in unmittelbare und mittelbare, je nachdem sie im Dienste des Staates oder öffentlicher Korporationen